

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Erbringung von Leistungen
durch die

Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG
Welle 8
33602 Bielefeld

- nachfolgend
„Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG“
genannt -

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Anwendungsbereich	3
3. Vertragsschluss.....	4
4. Leistungs- bzw. Lieferzeit und Abnahme	5
5. Leistung und Umstände der Leistungserbringung	6
6. Preise und Zahlungsbedingungen.....	7
7. Honorar bei Nichterteilung eines Auftrages.....	7
8. Schutz geistigen Eigentums, Leistungsschutzrechte und Lizenzen	8
9. Gewährleistung	9
10. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Ware	10
11. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Tickets.....	10
12. Besondere Bestimmungen für Schulungsleistungen	10
13. Haftung	11
14. Vorzeitige Kündigung.....	12

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG

1. Präambel

1.1 Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG ist ein Unternehmen, das es sich angesichts der heutigen wirtschaftlichen Chancen und Herausforderungen zum Ziel gesetzt hat, eine neue Generation von Unternehmen und Unternehmer/innen zu fördern. Durch die Aus- und Weiterbildung sowie Vernetzung von Unternehmer/innen, Selbstständigen und Menschen mit Interesse an Entwicklung und Innovation.

1.2 Um die zuvor beschriebenen Ziele zu erreichen, bietet die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG ein breites Spektrum von Veranstaltungen, Messen und Förderprogrammen, sowie die Durchführung von Schulungsangeboten an.

1.3 Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den rechtlichen Rahmen der Beauftragung der und Leistungserbringung durch die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG.

2. Anwendungsbereich

2.1 Die vorliegenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich im Einzelfall ausnahmsweise abweichender Bestimmungen für alle Geschäftsbeziehungen der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG mit Geschäftspartnern, denen gegenüber die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG Leistungen im Kontext der Durchführung von Events, Messen, Informationsveranstaltungen sowie Schulungsangeboten erbringt. Das Leistungsangebot der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG ist insoweit breit gefächert und umfasst insbesondere die Organisation und Durchführung solcher Veranstaltungen insgesamt sowie einzelner in diesem Kontext relevanter Teilleistungen, wie die Vermittlung von Speakern, Catering-Leistungen, die Vermietung von Eventflächen etc.

2.2 Sofern nichts anderes ausdrücklich, individuell schriftlich vereinbart ist, gelten diese Bestimmungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2.3 Diese Bestimmungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses

Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners Leistungen vorbehaltlos erbringen.

2.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bestimmungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

2.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, das heißt im vorliegenden Kontext mindestens in Textform (z. B. E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzlich Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

3. Vertragsschluss

3.1 Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, es ist ausnahmsweise individuell und schriftlich etwas andere mit dem Vertragspartner vereinbart. Die in einem Angebot oder diesem beigefügten Unterlagen genannten Preisangaben sind keine fest zugesagten Pauschalpreise, sondern dienen vielmehr als unverbindliche Preisschätzungen. Sobald sich Kosten um mehr als 15 % zu dem in einem Angebot abgegebenen Preis erhöhen oder verringern, wird die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG ihre Geschäftspartner hierauf unverzüglich hinweisen.

3.2 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib-, Druck- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten unserer Angebote hat der Vertragspartner die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen, wenn sich die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG hierauf berufen.

3.3 Damit ein durch die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG unterbreitetes Angebot wirksam angenommen werden kann, hat der Vertragspartner dieses gegenzuzeichnen und innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Angebots zu übermitteln. Erteilt ein Vertragspartner, basierend auf einem Angebot der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG, mündlich einen Auftrag, wird die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG dieses schriftlich bestätigen.

3.4 Nachträglich erteilte (Zusatz-)Aufträge, die nicht im ursprünglichen Vertragsumfang beinhaltet sind und für die kein gesondertes schriftliches Angebot unterbreitet wurde, werden nach Aufwand abgerechnet. Fremdkosten werden in diesem Fall unmittelbar an den Vertragspartner weiterbelastet.

4. Leistungs- bzw. Lieferzeit und Abnahme

4.1 Die Leistungen der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG haben grundsätzlich dienstvertraglichen Charakter, es sei denn die Parteien haben ausnahmsweise ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4.2 Die beim Kauf von Handelsware im Angebot genannten Liefertermine sind Circa-Angaben. Sie sind nicht bindend, sofern sie nicht als Fixtermin ausdrücklich vereinbart sind. Bei der Lieferung von Handelswaren wird nach Ablauf der vereinbarten Lieferzeit ein 30-tägige Nachfrist in Gang gesetzt. Sollte die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG innerhalb dieser Frist nicht geliefert haben, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Soweit die Parteien ausnahmsweise vereinbart haben, dass den Leistungen der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG werkvertraglicher Charakter zukommen soll, ist der Vertragspartner zur Abnahme der Leistung zu dem jeweils vereinbarten Veranstaltungstermin verpflichtet. Bei Veranstaltungen erfolgt die Abnahme regelmäßig anlässlich von Generalproben bzw. Probeläufen. Dieses gilt nicht für Planungs- und Konzeptleistungen. Diese sind durch den Vertragspartner nach ihrem Zugang abnahmefähig. Bauwerke und Bauten sind nach erfolgter Fertigstellungsanzeige abzunehmen.

4.4 Die Abnahme hat jeweils schriftlich zu erfolgen, wobei zu Beweis Zwecken stets ein Abnahmeprotokoll über das Ergebnis der Abnahme zu fertigen ist. Erfolgte eine Abnahme durch den Vertragspartner nicht, ist die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG berechtigt, dem Vertragspartner eine Frist zur Abgabe der Abnahmeerklärung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt die Abnahme als erklärt, sofern die Verweigerung der Abnahme nicht durch das Vorliegen von Gründen berechtigt ist, welche die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG zu vertreten hat.

4.5 Wird in dem Abnahmeprotokoll festgestellt, dass Teilleistungen fehlen oder Mängel bestehen, werden diese schnellstmöglich durch die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG behoben. Sofern diese Mängel die Funktion des Leistungsgegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme und/oder Minderung oder Zurückbehaltung der vereinbarten Vergütung.

4.6 Die Ingebrauchnahme und Benutzung des vertraglich geschuldeten Werks stellt eine konkludente Abnahme durch den Vertragspartner dar.

4.7 Kann die Leistung durch die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG aus Gründen, die der Vertragspartner unmittelbar oder zurechenbar zu vertreten hat, dem Vertragspartner nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tag des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Vertragspartner über. Die geschuldeten Leistungen der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG gelten dann als erfüllt.

4.8 Treten Liefer- bzw. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt ein, oder aufgrund von Ereignissen, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Pandemien etc. auch wenn sie bei Subunternehmern oder Leistungsträgern der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG eintreten, so hat die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG für diese Verzögerungen auch bei vereinbarten verbindlichen Terminen nicht zu haften. Vielmehr verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um die jeweilige Dauer des Hinderungsgrundes. Der Vertragspartner kann hinsichtlich des nicht erfüllten Teils zurücktreten, sofern ihm billigerweise längeres Zuwarten nicht zugemutet werden kann und die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG erklärt, auf nicht absehbare oder dem Vertragspartner nicht zumutbare Zeit den Vertrag nicht vollständig erfüllen zu können. Ein Schadensersatzanspruch des Vertragspartners ist vorbehaltlich der in Ziffer 13.7 aufgeführten Einschränkungen in diesen Fall ausgeschlossen.

5. Leistung und Umstände der Leistungserbringung

5.1 Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG ist berechtigt zur Durchführung des Auftrages Subunternehmer und Leistungsträger einzuschalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Drittunternehmen für Rechnung und im Auftrag der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG. Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG ist in diesem Fall nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder dem Vertragspartner Einblick in diese Rechnungen zu vermitteln.

5.2 Sind zur Erfüllung des Vertrages Waren oder Gegenstände zum Vertragspartner oder an den Durchführungsort zu versenden, erfolgt die Versendung immer im ausdrücklichen Auftrag und auf Rechnung des Vertragspartners. Sofern keine besonderen Anweisungen vorliegen, bestimmt die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG den Versand nach ihrem Ermessen ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg. Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Vertragspartner zu tragen hat, ist die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Transportschäden sind der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG unverzüglich anzuzeigen. Evtl. Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Vertragspartner abgetreten.

5.3 Bestellt der Vertragspartner bei der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG Handelsware zum Kauf oder mietet er Artikel an, endet die Leistungspflicht der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Waren an das Versandunternehmen. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Vertragspartner über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die in der Sphäre des Vertragspartners oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bei Anzeige der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Unsere Preise werden in EURO ausgewiesen und verstehen sich jeweils exklusiv der im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages anfallenden Gebühren, Steuern (z. B. gesetzliche Mehrwertsteuer) und Kosten wie Genehmigungsgebühren oder Gebühren für Urheber- und Leistungsrechte (z. B. GEMA-Gebühr) und etwaiger Zahlungen an die Künstlersozialkasse. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren sowie die Kosten der Erfüllung behördlicher Auflagen und der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen trägt der Vertragspartner. Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG wird, soweit separat beauftragt, die für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners beantragen und einholen. Liegt keine Beauftragung vor, obliegt dies dem Vertragspartner.

6.2 Unsere Angebotspreise haben nur bei ungeteilten Aufträgen Gültigkeit. Eine Teilung des Auftragsumfang berechtigen die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG dazu, die Preise nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Vertragspartners anzupassen. Gleiches gilt, wenn und soweit sich in Bezug auf Veranstaltungen die der Preiskalkulation zugrundeliegenden Mindestteilnehmerzahl verändert.

7. Honorar bei Nichterteilung eines Auftrages

7.1 Für die Gestaltung und den Entwurf von Veranstaltungskonzepten oder (Schulungs-)Programmen oder sonstiger Leistungen, die im Rahmen einer Ausschreibung durch die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG auf schriftliche Anforderung des Vertragspartners hin angefertigt werden, berechnet die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG ein Honorar i. H. v. 20 % des zu vergebenden Budget, mindestens jedoch von 5.000,00 EUR. Ist ein Budgetbetrag nicht genannt, gilt der angebotene Auftragswert als Bezugsgröße. Dem Vertragspartner bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein Mindest-Budget überhaupt nicht oder nur ein geringeres Mindest-Budget gerechtfertigt ist. Das Entwurfs-Honorar ist fällig, bei Mitteilung der Absage; es entfällt nur bei wirksamer Auftragserteilung. Mit der Einreichung der Konzepte im Rahmen der Ausschreibung werden dem Vertragspartner jedoch keine Nutzungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- oder sonstigen Leistungsschutzrechte an dem Konzept oder den sonstigen Leistungen übertragen. Nur im Fall der Auftragserteilung werden entsprechende Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Vertragspartner übertragen.

7.2 Ist kein konkreter Zahlungsplan vereinbart, so ist die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG berechtigt, zu jedem Zeitpunkt Vorschüsse in angemessener Höhe als Abschlagszahlungen zu verlangen. Angemessen ist eine Zahlung, die dem bisherigen Leistungsstand im Verhältnis zur Gesamtleistung entspricht.

7.3 Die Vorschussrechnungen sind ebenso wie die Schlussrechnungen jeweils sofort, ohne Abzug per Banküberweisung mit dem Datum der Wertstellung bei der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG als maßgebliches Datum fällig. Leistet der Vertragspartner auf die eine Abschlagsrechnung nicht binnen einer Woche seit Rechnungszugang, so ist die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG berechtigt, ein Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrecht an dem von ihr zu erbringenden Leistungen auszuüben. Lieferungen ins Ausland erfolgen stets nur gegen Vorkasse.

7.4 Verzug tritt ohne Mahnung an dem Tag ein, der auf den Termin des bestimmten Zahlungszieles folgt; spätestens jedoch 14 Werktage nach Zugang der jeweiligen Rechnung. Bei Zahlungsverzug ist die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszins gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Vertragspartner unbenommen.

7.5 Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG ist im Fall des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

7.6 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Schutz geistigen Eigentums, Leistungsschutzrechte und Lizenzen

8.1 Sämtliche durch die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG oder in unserem Auftrag entwickelten (Veranstaltungs-, Vortrags-, Schulungs-)Konzepte sind individuell erstellt und unterliegen urheberrechtlichem Schutz zu unseren Gunsten. Das gleiche gilt für Bilder, Bildwerke, Film- und Tonaufzeichnungen sowie sonstige Werke auf Papier, analogen oder digitalen Speichermedien. Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG räumt dem Vertragspartner an dem ihm zur Erfüllung des Vertrages überlassenen oder bereitzustellenden Unterlagen, Konzepten und Werken ein einmaliges, einfaches Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Aufführungsrecht ein, wie es zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, Verarbeitungs-, Film-, Aufzeichnungs- und/oder Aufführungsrechte oder sonstige Nutzungs-/Verwertungsrechte werden nicht übertragen.

8.2 Eine von diesen Regeln abweichende Übertragung von Nutzungs-/Vervielfältigungs-/Veröffentlichungs-/Verwertungsrechten erfolgt nur bei ausdrücklicher, individueller, schriftlicher Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung bedarf der Schriftform und wird zu Gunsten der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG besonders vergütet.

8.3 Verwendet der Vertragspartner kennzeichen-, marken-, urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützte Werke der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG in rechtswidriger Form ohne hierfür eine entsprechende Lizenz erworben

zu haben, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,00 EUR auf erste Anforderung fällig.

8.4 Übergibt oder überlässt der Vertragspartner der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG Unterlagen, Bilder, Fotos, Logos, Texte, Filme oder sonstige Marken oder Werke zum Zweck der Realisierung des Auftrages, so sichert der Vertragspartner ausdrücklich zu, dass er dazu berechtigt ist, der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG die jeweils erforderlichen Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs-, und sonstigen Nutzungsrechte zu übertragen, die zur Realisierung des Auftrags erforderlich sind.

8.5 Der Vertragspartner überträgt die erforderlichen Rechte zur Erfüllung des Auftrags an die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG und stellt diese von sämtlichen Kosten und Schäden frei, die durch einen Dritten unabhängig ob begründet oder unbegründet entstehen.

9. Gewährleistung

9.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Leistungen der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG bei Abnahme gründlich zu prüfen und Mängel unverzüglich (§§ 377, 378 HGB) schriftlich zu rügen. Die Mängelanzeige muss soweit dies nach den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls möglich ist vor Beginn der Veranstaltung bei der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG zugehen, so dass die Möglichkeit zur Nacherfüllung gegeben wird. Eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Mängelanzeige führt zum Ausschluss der Gewährleistungsansprüche.

9.2 Im Falle einer berechtigten Mängelanzeige hat der Vertragspartner der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG mindestens zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen, bevor Minderung verlangt oder der Rücktritt erklärt werden kann. Der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG steht es frei, im Rahmen der Nacherfüllung sich für Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu entscheiden, wird hierbei aber die berechtigten Interessen des Vertragspartners berücksichtigen. Tritt ein Mangel nach Veranstaltungsbeginn auf, so ist dieser unverzüglich gegenüber der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG anzuzeigen. Handelt es sich um einen Mangel, dessen Behebung technisch oder aus zeitlichen Gründen während der Veranstaltung nicht möglich ist, muss die Mängelanzeige spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG schriftlich zugegangen sein. Ist die Nachbesserung oder Neulieferung wegen des Zeitablaufs (Beendigung der Veranstaltung) unmöglich gewesen, so steht dem Vertragspartner nur ein Minderungsrecht zu.

9.3 Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Vertragspartner seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß dem jeweiligen Zahlungsplan nicht ordnungsgemäß, vollständig nachgekommen ist.

9.4 Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder werden bei Abnahme/Übergabe Vorbehalte wegen bekannter oder offensichtlicher Mängel nicht gemacht, so erlöschen die darauf bezogenen Gewährleistungsansprüche im Ganzen. Das gleiche gilt, wenn der Vertragspartner selbst Änderungen an der Leistung bzw. Lieferung vornimmt oder sonst die Feststellung von Mängeln erschwert.

9.5 Dem Vertragspartner steht ferner nur dann ein Gewährleistungsanspruch zu, wenn und soweit er alle von ihm zu erbringenden Leistungen, Aufgaben und Mitwirkungspflichten ordnungsgemäß, rechtzeitig und mangelfrei erfüllt hat.

10. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Ware

Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG übernimmt die gesetzlich vorgesehene Gewährleistung, wobei die Gewährleistungsfrist beim Kauf von gebrauchten Sachen auf 12 Monate begrenzt ist.

11. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Tickets

Sollten Veranstaltungen der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG verschoben werden – auch aus Gründen, die die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, so behalten bereits bezahlte oder angezahlte Teilnahmetickets weiterhin ihre Gültigkeit. Der/Die Ticketkäufer/in hat des Weiteren das Recht auf Rückerstattung des Ticketpreises, ohne Angabe von Gründen. In diesem Fall wird der Kaufpreis mit Wirkung zum 30.06.2023 erstattet, zuzüglich einer festen Verzinsung von 5% pro Jahr, berechnet ab Datum, zu dem die Verschiebung der Veranstaltung bekanntgegeben wurde.

12. Besondere Bestimmungen für Schulungsleistungen

12.1 Kosten für die Unterbringung und Anreise, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Schulungsleistungen der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG anfallen können, sind nicht in den Seminar- bzw. Trainingsgebühren enthalten, wenn diese nicht explizit aufgeführt werden. Die im Angebot bezeichneten Leistungen werden i. d. R. durch externe, beauftragte Referenten erbracht. Ein bestimmter Schulungserfolg ist nicht geschuldet.

12.2 Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG bietet grundsätzlich spezielle Schulungsangebote für Vertragspartner sowie allgemeine Schulungsangebote an. Die Zulassung zu allgemeinen Schulungsangeboten erfolgt nach Anmeldung gemäß dem zur Verfügung stehenden Platz und grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Anfragen. Soweit die Teilnahmekapazitäten erreicht wurden besteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schaffung weiterer Ressourcen.

12.3 Die Anmeldung zu Schulungsangeboten kann soweit im Einzelfall nicht anders durch die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG angegeben

grundsätzlich online (per E-Mail oder die Homepage der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG) oder Telefon erfolgen. Nach Erhalt eines Teilnahmeantrags zu einer Schulung sendet die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG dem Vertragspartner eine Empfangsbestätigung zu. Diese Empfangsbestätigung garantiert nicht, dass die Schulung tatsächlich stattfindet, sondern dokumentiert lediglich, dass die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG den Teilnahmeantrag erhalten hat. Wenn die Schulung bereits ausgebucht ist, erhält der Vertragspartner eine Benachrichtigung, die ihm den Eintrag auf eine Warteliste anbietet.

12.4 Sobald bestätigt wurde, dass die Schulung tatsächlich stattfindet (grundsätzlich ca. 14 Tage vor Beginn der Schulung), wird dem Vertragspartner eine Teilnahmebestätigung geschickt. Diese Bestätigung enthält genaue Informationen zur Teilnahme, etwa den genauen Ort, eine Anfahrtsbeschreibung, den genauen Zeitpunkt und/oder sonstige Angaben.

12.5 Ist ein Schulungskandidat an der Teilnahme verhindert ist, kann der Vertragspartner beantragen, dass eine andere Person an seiner Stelle an der Schulung teilnehmen kann. Der schriftliche Antrag muss vor Beginn der Schulung bei der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG eingehen. Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, Anträge auf stellvertretende Teilnahme nach eigenem billigem Ermessen abzulehnen. Falls die Einschreibebestätigung und die Anweisungen zur Teilnahme bereits an den Vertragspartner abgeschickt wurden, ist dieser dafür verantwortlich, dem stellvertretenden Teilnehmenden die nötigen Informationen zu übermitteln.

13. Haftung

13.1 Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen sowie im Rahmen der speziellen Regelungen in den Ziffern 10 bis 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes ergibt.

13.2 Unterhalb grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG haftet dabei nur, sofern diese eine Pflicht schuldhaft verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht), andernfalls ist die Haftung insgesamt ausgeschlossen.

13.3 Die Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG und der Vertragspartner haben das gemeinsame Verständnis, dass der vorhersehbare Schaden entsprechend der vorstehenden Regelung dem Auftragswert und Bestellung beträgt, sofern die Parteien keine Sonderregelung in der Bestellung treffen. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

13.4 Die Haftung bei Datenverlust ist auf die Kosten der Datenwiederherstellung ersetzt, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung anfallen bzw. angefallen wären.

13.5 Die Haftung der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

13.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen findet keine Anwendung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt weiter die Haftung von Garantien, die von der Gipfelstürmer Consulting GmbH & Co. KG übernommen wurden.

14. Vorzeitige Kündigung

14.1 Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages durch den Vertragspartner bei Dienstverträgen gem. § 627 BGB (insbesondere Schulungsleistungen) wird ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 626 BGB zu kündigen bleibt unberührt.

14.2 Das Recht des Vertragspartners zur vorzeitigen Kündigung von Werkverträgen gem. § 649 BGB wird dahingehend eingeschränkt, dass nur eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund, die eine Fortführung des Vertrages unzumutbar macht, unzulässig ist.